



Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unterweisung der Mitarbeiter - im Büro

am 04.07.2025

Nur für den internen Gebrauch

Genthe
Bauingenieure

Dipl.-Ing. Torsten Genthe
Beratender Ingenieur, Bau- und Sicherheitsingenieur

Themen der Unterweisung Büromitarbeiter, incl. Platz-/ Hallenbegehung

- Arbeitsschutzpolitik
- verantwortliche und benannte Personen
- Teilnahme der Sicherheitsbeauftragten an ASA- Sitzungen
- Rechte und Pflichten der Mitarbeiter, Arbeitsmedizin
- Organisation der Ersten Hilfe,
- Vorgehensweise bei Unfällen, Wegeunfälle, Unfallmeldung
- Meldekette
- Unfalldokumentation
- Brandentstehung / Brandschutz, Flucht- und Rettungswege,
- Brandbekämpfung mit Feuerlöschern
- Sicherheit beim Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln,
- Stromunfall, Fremdkabel
- Sicherer Umgang mit Maschinen und Geräten
- Erkennen und Umgang mit Gefahrstoffen,
Betriebsanweisungen
- Gemeinsame Bereiche und Gefahrstoffe
- Persönliche Schutzausrüstung
- Leitereinsatz
- Straßenverkehr, Fahrzeugnutzung, Führerscheinüberprüfung
- Ladungssicherung, Materiallagerung
- Heben und Tragen
- Lärm und Lärmschutz, Benutzung von Gehörschutzstopfen

AMS BG BAU	Ro ² Gerüstbau GmbH & Co. KG	
Arbeitsschritt 1 Dokument 1.1	Arbeitsschutzpolitik	

Grundsatzklärung

- Es ist oberstes Ziel in unserem Unternehmen, das Leben und die Gesundheit aller Beschäftigten zu schützen.
- Der Arbeits- und Gesundheitsschutz wird in unserem Unternehmen gleichrangig zu anderen Zielen mit in die betriebliche Organisation eingebunden.
- Dazu zählen u. a. auch, die für das Unternehmen relevanten Arbeitsschutzbestimmungen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.
- Arbeitsschutz ist in erster Linie Unternehmer- und Führungsaufgabe.
- Arbeitsschutz wird in unserem Unternehmen als gleichrangig zu anderen Unternehmenszielen (Qualität, Termintreue, Kundenzufriedenheit) betrachtet.

10.08.2023



Datum / Unterschrift Unternehmensleitung



Verantwortliche und beauftragte Personen

Verantwortlicher Geschäftsführer:

Robert Meyer

Mitarbeiter mit übertragener
Unternehmerverantwortung:

Gerüstbau: alle Bauleiter und alle Kolonnenführer
Lagerplatz: Sidney Stephan
Fuhrpark: Martin Thürmann

Betriebsarzt:

Dr. med. Liane Franke (AMD BauBG)



Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Torsten Genthe
Genthe Bauingenieure GmbH



bestellte und benannte Personen

Bereiche Baustellen, Lager/ Platz, Büro

Sicherheitsbeauftragte im
Arbeitsschutz:

Andrea Wichmann
Roland Czegledi

Ersthelfer:

ca. 35 Mitarbeiter im Betrieb



Brandschutzhelfer:

noch auszubilden und zu bestellen



Zuständige
Berufsgenossenschaft:



Pflichten der Mitarbeiter sind insbesondere

-Einhaltung von Vorschriften und innerbetrieblichen Anweisungen



-bestimmungsgemäße Verwendung von Maschinen, Geräten und sonstigen Arbeitsmitteln



-Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung



-bei unmittelbar drohender Gefahr im Rahmen der eigenen Möglichkeiten tätig werden und unverzüglich den Vorgesetzten informieren

-umgehende Meldung von Gefährdungen und Mängeln am Arbeitsplatz an den Vorgesetzten (KF, BL), die der Mitarbeiter nicht selber beseitigen kann



Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

Rechte der Mitarbeiter sind insbesondere

-Vorschläge zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu machen

-Beratung durch Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen



-sich in Abhängigkeit von der Gefährdung arbeitsmedizinisch beraten zu lassen, sofern Vorsorgemaßnahmen nicht aufgrund von Rechtsvorschriften ohnehin durchzuführen sind



-sich bei unmittelbarer und erheblicher Gefahr durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit zu bringen, ohne dass dem Mitarbeiter hierdurch Nachteile entstehen

-Weisungen zum Arbeitsschutz, die offensichtlich unbegründet sind, nicht zu befolgen

- Sicherheitsbeauftragte können an den ASA- Sitzungen teilnehmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Mitarbeiter haben das Recht, Beratung durch die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen
- sich in Abhängigkeit von der möglichen Gefährdung arbeitsmedizinisch beraten zu lassen,

Pflichtvorsorge nach ArbMedVV ist erforderlich für Mitarbeiter der Gerüstbaukolonnen bei folgenden Arbeiten:

- körperliche Belastung
- mineralischer Staub
- Lärm
- Arbeiten mit Gefahrstoffen, z.B. Asbest, KMF

Möglichkeit der **Angebotsvorsorge** besteht für die Mitarbeiter für

- den Bildschirmarbeitsplatz (Büro / Bauleitung)
- Arbeiten mit Atemschutz, z.B. besondere Baustellen
- UV- Belastung

weitere nach Abstimmung mit der Betriebsärztin

Risikoreduzierung nach Mutterschutzgesetz (MuSchG)

- es besteht im Büro eine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung nach §10 Abs. 1 MuSchG
- Schwangerschaft beim Arbeitgeber bekanntgeben, zur Erstellung der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung §10 Abs. 2 MuSchG durch das Büro unter Beteiligung der Schwangeren und des Betriebsarztes
- Unverzögliche Meldung der Schwangerschaft an die zuständige Behörde (LAGetSi) durch den Arbeitgeber
- Schülerinnen und Studentinnen sind in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes z.B. bei Pflichtpraktika einbezogen
- Beachtung individueller Beschäftigungsverbote auf Grundlage eines ärztlichen Attest

Verboten sind Schwangeren grundsätzlich z.B.:

- der Umgang mitkrebserzeugenden, mutagenen und reproduktionstoxischen (KMR) Stoffen
- der Umgang mit radioaktiven oder giftigen Stoffen sowie mit Krankheitserregern
- das regelmäßige Heben und Tragen von mehr als fünf Kilogramm schweren Lasten
- ständiges Stehen, häufiges Strecken, Beugen und Recken.
- die Arbeit auf Leitern, Gerüsten u. ä.
- Nacht- und Sonntagsarbeit nach 20.00 Uhr
- ...

Verhalten nach Unfällen

- Unfallstelle absichern
- Eigenschutz bei Stromunfällen beachten
- Strom ausschalten und Gasleitungen absperren
- Rettungsdienst bei Notwendigkeit und immer bei Abstürzen, Kopfverletzungen, Stromunfällen und Vergiftungen rufen
- Polizei bei Verkehrsunfällen verständigen
- Erste Hilfe leisten, lebensrettende Sofortmaßnahmen (Beatmung, Herzdruckmassage) vornehmen
- Rettungsdienst einweisen
- Wenn Rettungsdienst erforderlich wird, immer auch das Sekretariat informieren!
- wenn möglich Fotos vom Unfallort machen
- Alle Verletzungen auf dem Meldeblock vermerken
- Internen Unfallbericht erstellen
- Unfallanzeige für die BG ab erkennbaren 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit, auch bei Wegeunfällen auszufüllen!
- Betriebsanweisung „Erste Hilfe“ beachten.



+
Erste Hilfe

Auffinden einer Person

Grundsätze

Ruhe bewahren
Unfallstelle sichern
Eigene Sicherheit beachten

Notruf

Wo ist der Notfall?
Warten auf Fragen, zum Beispiel:
Was ist geschehen?
Wie viele Verletzte/Erkrankte?
Welche Verletzungen/Erkrankungen?

Bewusstsein prüfen
laut ansprechen, aufwachen lassen

Atemung prüfen
Kinnhebe-Brustkorb-Test, Kopf nach vorne beugen, Kinn anheben, sehen, hören, fühlen

30 x Herzdruckmassage
Hände in Brusthöhe, Brusttiefe 5-6 cm, Abwechslung 30:2 (30x/2min)

2 x Beatmung
Nase verschließen, Luft in Mund oder Nase einblasen

nicht vorhanden

um Hilfe rufen

keine normale Atmung

Notruf

AED* holen lassen

vorhanden

normale Atmung

Situationsgerecht helfen
z.B. Wunde versorgen

Seitenlage

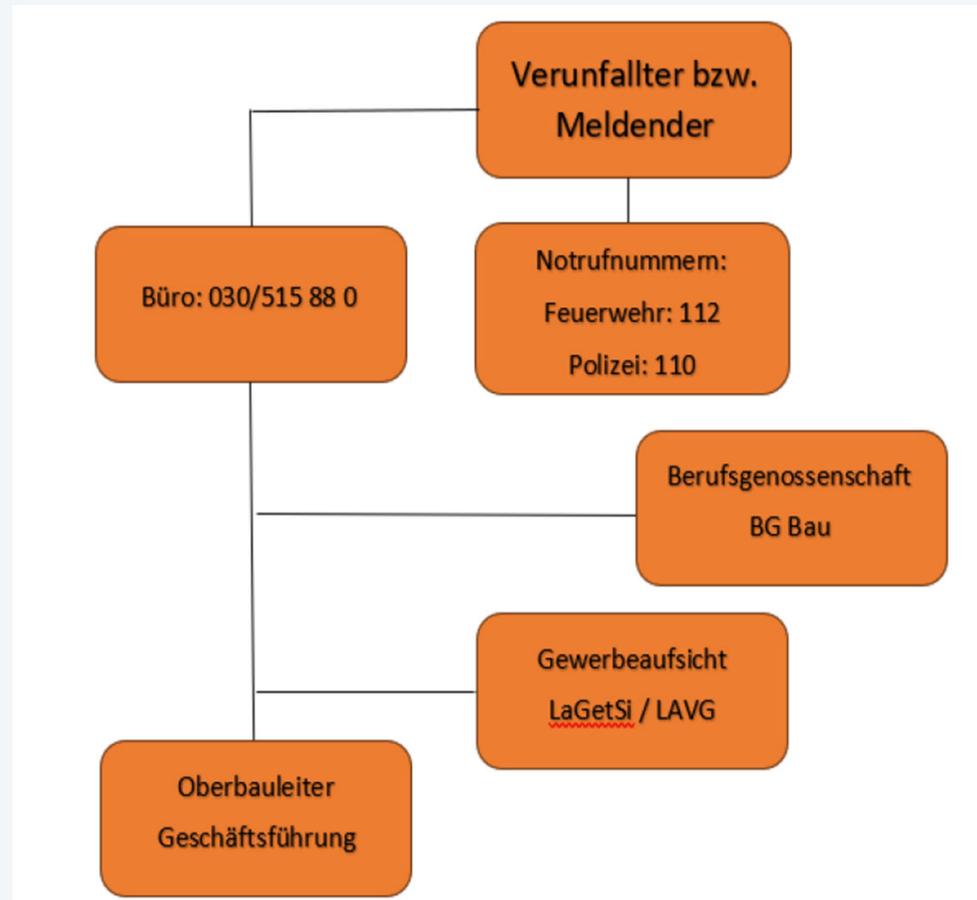
Bewusstsein und Atmung überwachen

Notruf

* Sofern verfügbar - den Anweisungen des „Automatischen Externen Defibrillators“ (AED) folgen.

© ILM Informationen 204-001 „Erste Hilfe“ Ausgabe August 2017 • Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Chausstraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de
überreicht durch: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, www.bgbau.de, Industriestraße 10, 10585 Berlin, www.bgbau.de

Meldekette von den Baustellen, Verkehrsunfälle etc.:



Unfallmeldung

Jeder Arbeits- oder Wegeunfall ist dem Kolonnenführer zu melden, dieser informiert das Büro Ro2.

Einfache Unfälle (z.B. Versorgung mit Pflaster) sofort im „Verbandbuch“/ Meldeblock festzuhalten!



Schwerere Unfälle sind von einem zugelassenen Durchgangsarzt/ Rettungsstelle Krankenhaus behandeln zu lassen. Der Verunfallte fährt nicht selbst zur Rettungsstelle!

Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind durch das Büro Ro2 sofort der zuständigen BGBau und der Gewerbeaufsicht zu melden

Unfallanzeige:

Bei einer erwarteten Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen ist dieser Unfall durch den Betrieb bei der BG innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis meldepflichtig und mittels Formblatt anzuzeigen.

Wegeunfall: Der Arbeitnehmer ist versichert:

Während der Fahrt zur Arbeitsstätte, auf direktem Weg, beginnend vor der Haustür.

Bei Nutzung einer Fahrgemeinschaft, dabei auch abweichend von der direkten Fahrstrecke.

Auf dem Weg z.B. zur Kindertagesstätte, abweichend vom direkten Weg; bei verkehrsbedingten Umleitungen.

Meldeblock (früher Verbandbuch)

Name der Verletzten bzw. erkrankten Person	
Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens	
Datum/Uhrzeit	
Ort (Unternehmensteil)	
Hergang	Alle Verletzungen immer eintragen!
Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung	
Name der Zeugen	
Erste-Hilfe-Leistungen	
Datum/Uhrzeit	
Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Name des Ersthelfers/der Ersthelferin	

Formulare im Verbandskasten vorhalten.
Aufzeichnungen fünf Jahre lang aufbewahren und vertraulich behandeln.

Unfallanzeige (ausgefüllt durch das Büro)

UNFALLANZEIGE	
1 Name und Anschrift des Unternehmens	2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers
3 Empfänger <input type="checkbox"/> Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	
4 Name, Vorname des Versicherten	
5 Geburtsdatum	Tag Monat Jahr
6 Straße, Hausnummer	Postleitzahl Ort
7 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	8 Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9 Leiharbeiter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	10 Auszubildender <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
11 Ist der Versicherte <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verandt	12 Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Beschäftigter
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für Wochen	13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)
14 Tödlicher Unfall? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	15 Unfallzeitpunkt Tag Monat Jahr Stunde Minute
16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)	
17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebs, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahstoffen)	
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen	
18 Verletzte Körperteile	19 Art der Verletzung
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)	
21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses	
22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten Beginn Ende Stunde Minute	
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als	
24 Seit wann bei dieser Tätigkeit? Monat Jahr	
25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?	
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später, am Tag Monat Stunde	
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am Tag Monat Jahr	
28 Datum Unternehmer/Bewo/mächtiger Betriebsrat/Personalrat Telefon-Nr. für Rückfragen/Ansprechpartner	

Unfallanzeige auch bei Wegeunfällen auszufüllen!

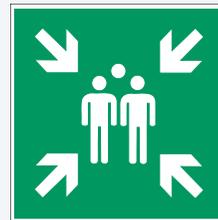
Unfallmeldung

- Größere Verletzungen/ Unfälle im sofort Büro melden
- Alle Verletzungen im Meldeblock eintragen z.B. Pflaster kleben
- Unfallanzeige durch den Arbeitgeber an die BGBau ab 3 Tagen erkennbarer Arbeitsunfähigkeit, Daten vom Verunfallten hierzu sofort übermitteln
- Tödliche Unfälle sofort durch das Büro an die BGBau und LAGetSi telefonisch melden
- Durchgangsärzte (z.B. Rettungsstellen) bei größeren Arbeitsunfällen aufsuchen –nicht bei Bagatellen die mit Pflaster etc. zu behandeln sind!
- SIFA und BA über Unfälle informieren

Flucht und Rettungswege, Brand und Unfälle



**Bei Alarm/
Megaphondurchsage
den Arbeitsplatz
jedes Mal verlassen!**



Am Zaun des Platz Ro2

**Fluchtwege müssen jederzeit sicher begehbar sein.
Beleuchtung, Witterung, Bauzustände etc. berücksichtigen !**

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

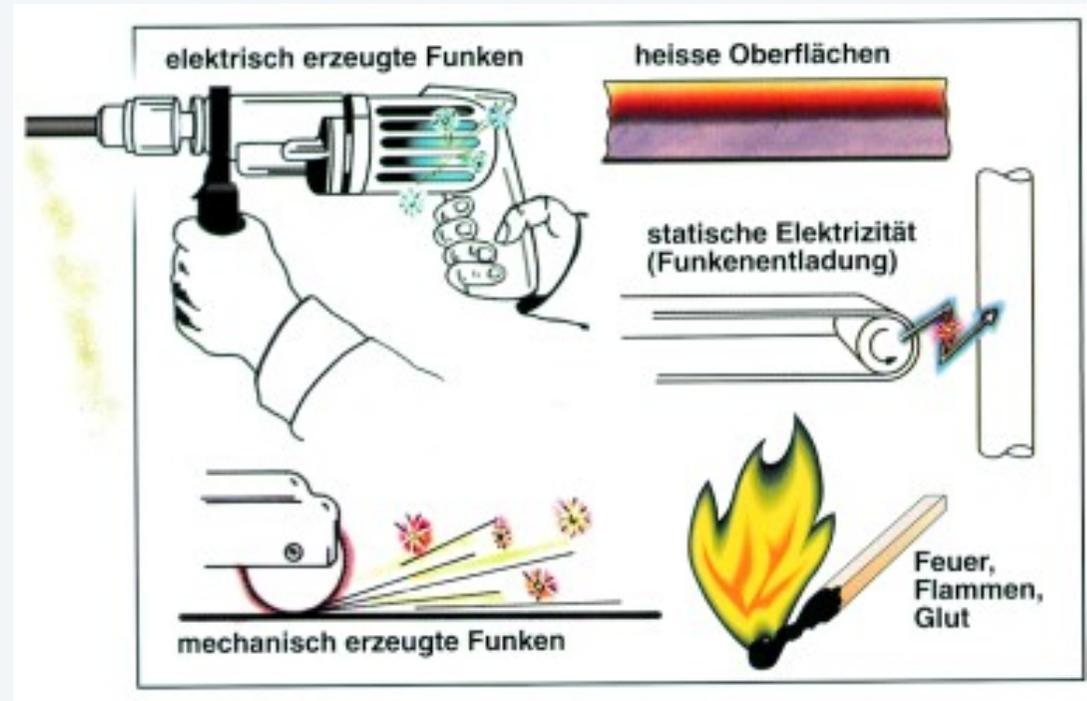
1. Brand melden Brandmelder betätigen oder

Wo brennt es?
 Was brennt?
 Wie viel brennt?
 Welche Gefahren?
 Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen mitnehmen
 Türen schließen
 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
 Aufzug nicht benutzen
 Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen Feuerlöscher benutzen



leicht entzündbarer flüssiger Stoff
(Flammpunkt unter 23 °C)
hier Benzin

33
1203



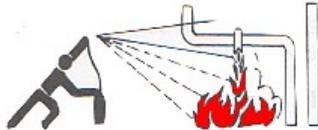
Feuer in Windrichtung angreifen



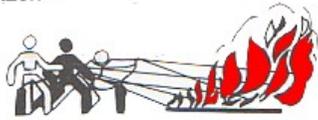
Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen.



Von unten nach oben löschen.
Lediglich Tropf- und Fließbrände
von oben nach unten löschen.



Genügend Löscher auf einmal einsetzen -
nicht nacheinander.



Vorsicht vor Wiederentzündung.



Art	Brandklassen				
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	PG	✓	✓	✓	✗
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	PM	✗	✗	✗	✓
Pulverlöscher	P	✗	✓	✓	✗
Kohlendioxid-Löscher (CO ₂)	K	✗	✓	✗	✗
Wasserlöscher	W	✓	✗	✗	✗
Schaumlöscher	S	✓	✓	✗	✗



**Feuerlöscher
-standort
kennzeichnen und
nicht verstellen!
z.B. in den Hallen**



**Feuerlöscher nutzen nur bei Entstehungsbränden!
Griffbereit halten! Löschdauer 5- 15 Sekunden.**

Straßenverkehr, Fahrzeugnutzung

LEBENSRETTER 1: Auf Bundes- und Landstraßen: höchste Vorsicht!

LEBENSRETTER 2: Gute Sicht. Trockene Straße. Nur scheinbare Sicherheit!

LEBENSRETTER 3: Gurte retten Leben – daher immer anschnallen!

LEBENSRETTER 4: Auf zwei Rädern unterwegs – hohes Risiko!

LEBENSRETTER 5: Es kann Dich immer treffen – an jedem Tag!

LEBENSRETTER 6: Defensiv fahren – Leben retten!

LEBENSRETTER 7: Ausgeschlafen. Aufmerksam. Zeitdruck vermeiden!

LEBENSRETTER 8: Ablenkung und Unaufmerksamkeit – Lebensgefahr!

StVO § 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Fahren von Fahrzeugen und Geräten nur mit vorhandener Fahrerlaubnis!



Einweisen von Fahrzeugen

- der Einweiser muss den, für den Fahrer nicht einsehbaren, "toten Winkel" überblicken können
- beim Einweisen nicht rückwärtsgehen
- gefährdete Personen sind durch den Einweiser vor möglichen Gefahren zu warnen



Quelle: Ausschnitt aus Handkarte des ASD der BG Verkehr | Stand: 06/2018



- Handzeichen vorher vereinbaren
- Warnweste/ Warnjacke tragen
- Freier Bewegungsraum neben dem Fahrzeug
- Fahrzeug im Blick behalten



Der Bildschirmarbeitsplatz

Reflexionen und Blendungen vermeiden

Stellen Sie Bildschirm und Tisch so auf, dass das Licht von der Seite einfällt. Damit vermeiden Sie Reflexionen und Blendungen.

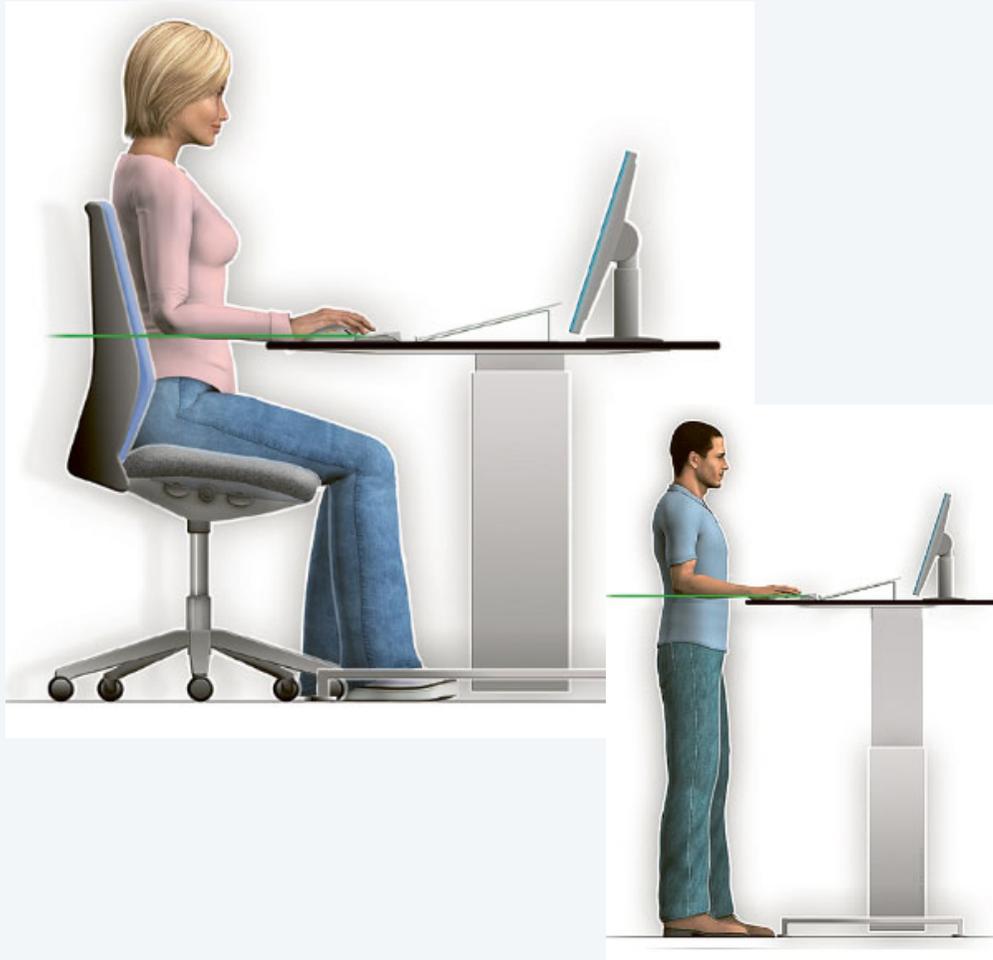
Als weiteren Blendschutz eignen sich z. B. Folienrollos oder Plissees, die sich vom unteren Fensterrahmen nach oben ziehen lassen, oder Lamellenvorhänge. So haben Sie ohne Blendung Sicht ins Freie.



Der Bildschirmarbeitsplatz

Stuhl einstellen

- Ihre Oberschenkel befinden sich bis auf wenige Zentimeter auf der Sitzfläche. Ihre Füße haben guten Bodenkontakt.
- Ihre Ober- und Unterschenkel bilden einen Winkel von 90 Grad oder etwas grösser.
- Achten Sie darauf, dass der Rücken mit leichtem Druck die Rückenlehne berührt.
- Schalten Sie die Rückenlehne frei für dynamisches Sitzen!
- Beachten Sie die Bedienungsanleitung Ihres Stuhls.



Der Bildschirmarbeitsplatz

Tischhöhe anpassen

Sorgen Sie dafür, dass der Platz unter dem Tisch frei ist und für die Beine reichlich Bewegungsraum bleibt.

Stellen Sie die Tischhöhe nach der «Ellbogen-Regel» ein:

- Hängende Schultern, in einer entspannten Position
- Ellbogenhöhe =
Tischhöhe + Tastaturhöhe

Ist der Tisch in der Höhe nicht verstellbar, stellen Sie die Stuhlhöhe so ein, dass die «Ellbogenregel» erfüllt ist.

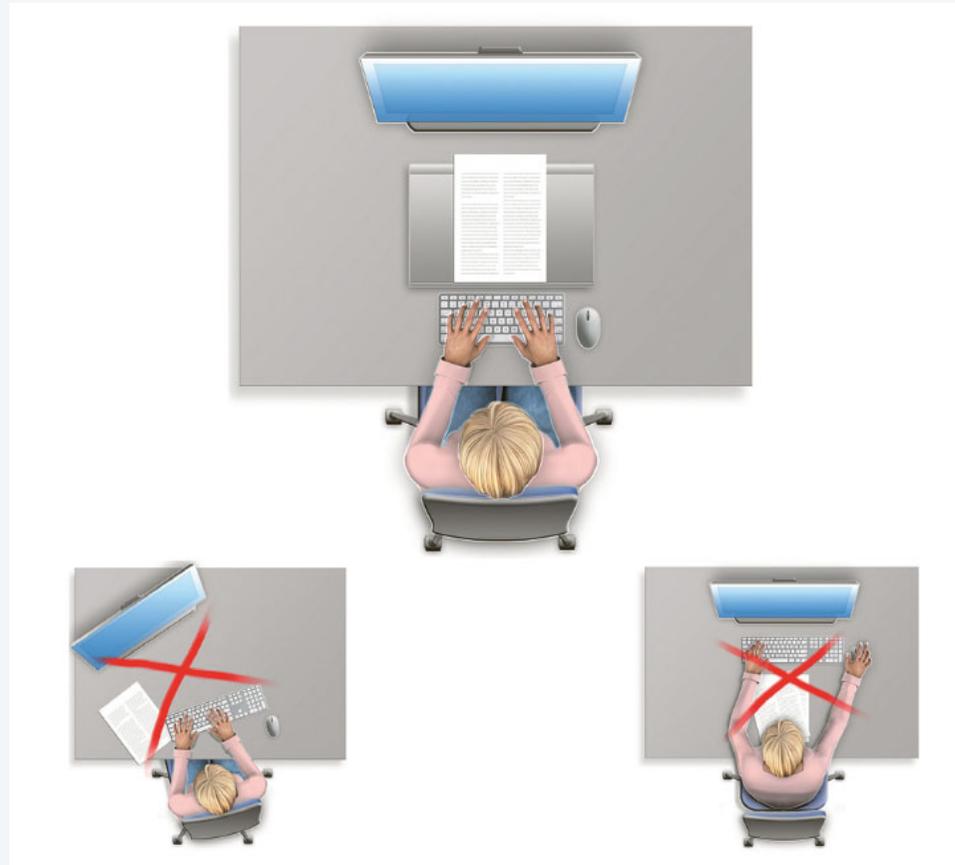
Damit die Füße nicht in der Luft hängen, benötigen kleinere Personen eine Fußstütze. Die Fußstütze muss ausreichend groß sein, um beide Füße vollständig abstellen zu können.

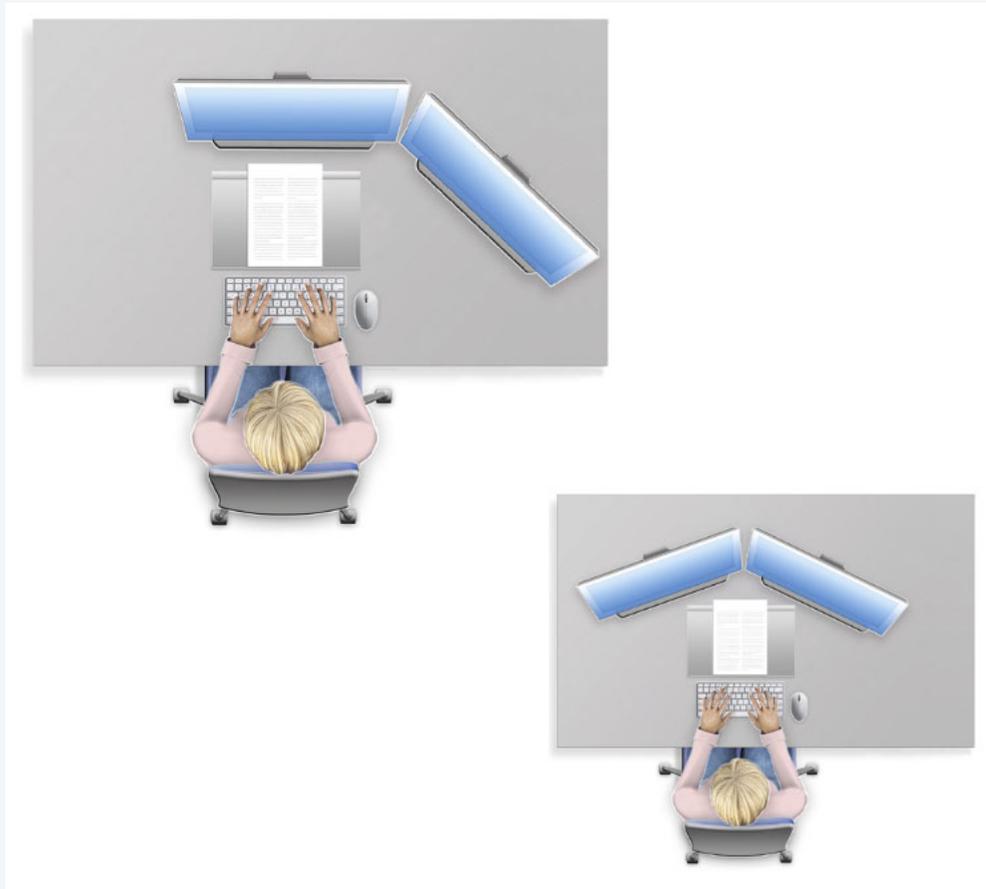
Zudem sollte sie in Höhe und Neigung verstellbar sein

Der Bildschirmarbeitsplatz

Bildschirm, Tastatur und Dokumente platzieren

- Positionieren Sie den Bildschirm und die Tastatur gerade vor sich.
- Legen Sie Papierdokumente zwischen Tastatur und Bildschirm, am besten auf eine geneigte Dokumentenauflage.





Der Bildschirmarbeitsplatz

Arbeiten mit zwei Bildschirmen

Verwenden Sie einen Haupt-Bildschirm und stellen Sie diesen zentral vor sich auf.

Den Zusatzbildschirm ordnen Sie seitlich in gleicher Sehdistanz an.

Falls Sie beide Bildschirme gleichwertig verwenden, stellen Sie beide Bildschirme symmetrisch und angewinkelt vor sich auf.



Der Bildschirmarbeitsplatz

Bildschirm einstellen

- Stellen Sie Ihren Bildschirm nach ganz unten. Die Unterkante des Bildschirms sollte auf dem Tisch aufliegen.

- Neigen Sie den Bildschirm so, dass Ihr Blick senkrecht darauf fällt.

- Stellen Sie den Bildschirm so auf, dass die Sehdistanz zum Bildschirm etwas mehr als eine Armlänge beträgt.

Wenn die Darstellung auf dem Bildschirm zu klein ist, können Sie diese mit der Zoom-Funktion vergrößern



Der Bildschirmarbeitsplatz

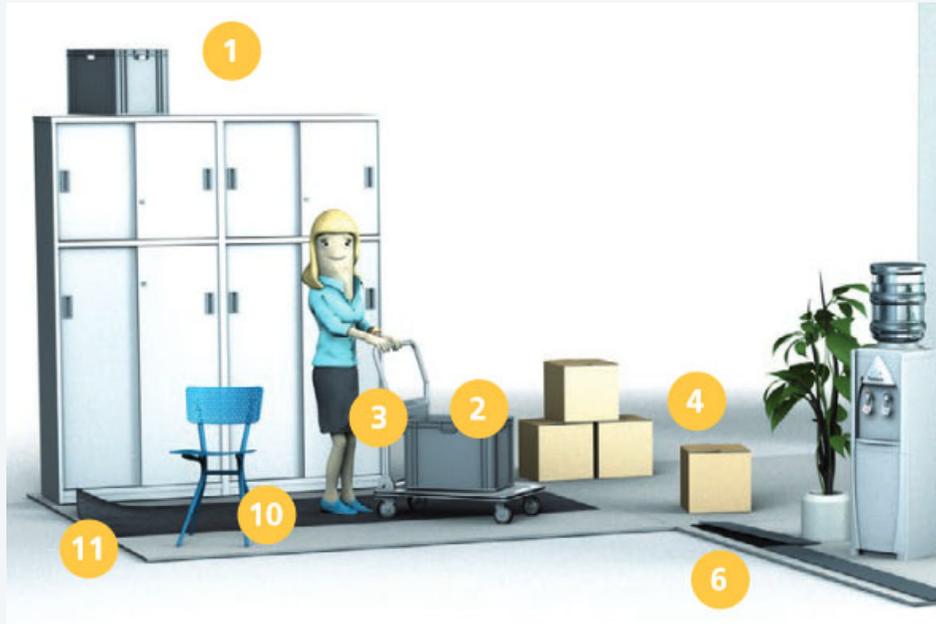
Lese- und Gleitsichtbrillen

Übliche Gleitsicht- oder Lesebrillen sind für die Bildschirmarbeit ungeeignet.

Um scharf zu sehen, nähert man sich dem Bildschirm und legt den Kopf in den Nacken. Dies führt zu Verspannungen.

PC-Brillen hingegen bieten auf Bildschirmdistanz ein optimales Sehfeld und ermöglichen eine natürliche Körperhaltung.

Sorgen Sie für eine sichere Arbeitsumgebung



1. Lagern von Gegenständen

Lagern Sie schwere Gegenstände nicht auf dem Schrank, sondern immer möglichst weit unten.

2. Heben und Tragen

Achten Sie beim Heben und Tragen von Lasten auf einen geraden Rücken und halten Sie die Last möglichst nahe am Körper. Ihr Rücken sollte nicht gekrümmt und nicht seitlich abgedreht sein!

3. Transportmittel

Schieben und Ziehen ist immer besser als Heben und Tragen! Mit einem Transportmittel machen Sie sich das Leben leichter und sicherer.

4. Freie Verkehrswege

Halten Sie Verkehrswege und Durchgänge immer frei.

6. Offene Kabelkanäle

Schliessen Sie offene Kabelkanäle oder markieren Sie diese, falls dies nicht möglich ist.

10. Steighilfe

Auf keinen Fall sollten Bürostühle als Steighilfe verwendet werden. Benutzen Sie stattdessen zweckdienliche, auf Sicherheit geprüfte Steighilfen.

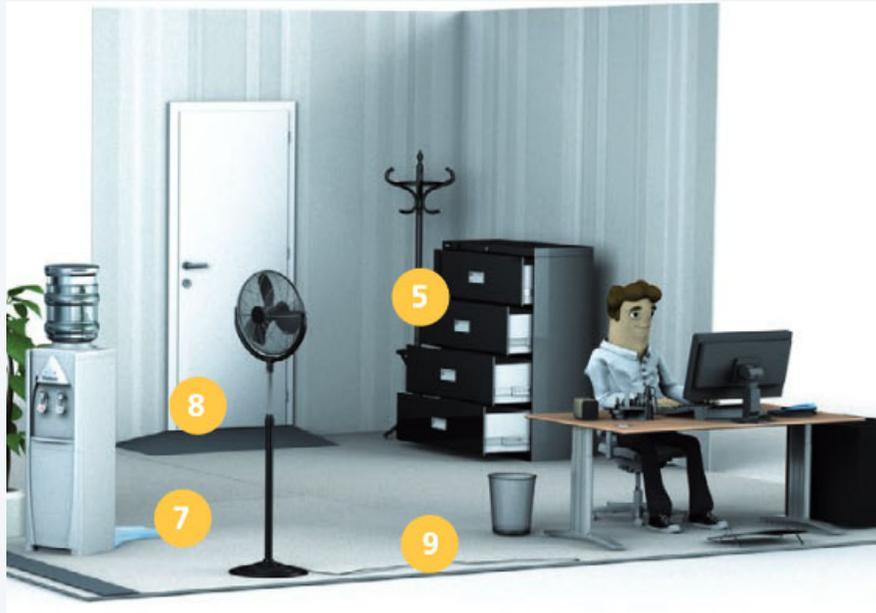
11. Teppichohren

Auch Teppichohren oder -kanten können zu unglücklichen Stolperunfällen führen.

Aus/ weitere Hinweise:

<https://www.suva.ch/de-ch/praevention/beratung-kurse-und-angebote/praeventionsberatung/bgm-betriebliches-gesundheitsmanagement/bildschirmarbeitsplatz-ergonomie-hilft-gegen-beschwerden#state=%5Banchor-90903003-EF97-4DC4-9654-99537612A77E%5D>

Sorgen Sie für eine sichere Arbeitsumgebung



5. Offene Schubladen

Schubladen sollten nach dem Öffnen auch wieder geschlossen werden.

7. Flüssigkeiten am Boden

Wischen Sie ausgeschüttete Flüssigkeiten rasch wieder auf.

8. Markierung von Schwellen

Schwellen jeglicher Art sollten gut ersichtlich markiert sein.

9. Provisorien

Provisorisch aufgestellte Geräte und Verkabelungen können aus Gewohnheit übersehen werden. Markieren Sie diese oder räumen Sie sie weg.

Sicherheit beim Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln, Prüfungen

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch

„**Fachkräfte für Elektrotechnik**“ oder durch eine
„**Elektrisch Unterwiesene Person**“ durchgeführt werden.



Grundlage für die Prüffristen sind die derzeit gültigen VDE Bestimmungen, für ortsfeste- bzw. ortsveränderliche (mindestens jährliche Prüfung der Leitungsroller u.a.) Elektroanlagen und Betriebsmittel.

Auf dem Betriebsgelände und auf Baustellen sind nur Elektroleitungen/ Kabelroller mit der Qualität H07 zugelassen. (gummierte Schlauchleitungen)
Kabelroller feuchtraumgeschützt, mit isoliertem Griffstück.

Elektrische Gefahren

Stromschlaggefahr an defekten Anlagen und Geräten



Bei Störungen sofort **Spannung abschalten** und Stecker ziehen.

Keine Reparaturen und „Provisorien“ an elektrischen Geräten und Anlagen vornehmen.

Keine nassen elektrischen Geräte und Anlagen bedienen, auch nicht, wenn nur **Ihre Hände oder Füße nass sind.**

Zugänge an elektrischen Betriebsstätten der **Schaltanlagen nicht öffnen.**

Achten Sie immer auf Kennzeichnungen oder Absperrungen.

Schutzeinrichtungen gegen Wirkungen durch elektrischen Strom

Maximal zulässige Spannung am Menschen, berechnet mit einem mittleren Widerstand von 3300Ω

Über den Körper fließender Strom	Gesundheitliche Wirkung	Maximal zulässige Spannung
20 mA	Gerade noch zulässig	66 V
65 mA	Lebensgefahr evtl. Dauerschäden, z. B. Herz-Rhythmus Störungen	215 V
>100 mA	Tödlich	330 V

FI-Schalter
bei 30 mA



Sicherer Umgang mit Maschinen und Geräten

Mobile Holzbearbeitungsmaschinen



Verletzungsgefahren

- Schwere Schnittverletzungen
- Rückschlag, Lärm
- Umherfliegende Materialien, Holzstaub
- Stromschlag



Schutzmaßnahmen

- Handkreissägen/ Fuchsschwanz statt Kettensäge verwenden
- Betriebsanweisung beachten, Geräteaustausch über Hilti
- Persönliche Schutzausrüstung tragen (Gehörschutz, Schutzhelm)
- Ausreichend großer Bewegungs- und Sicherheitsbereich
- Materialien bzw. Maschinen sicher befestigen/ führen
- Staubabsaugung vornehmen
- Akkus sicher laden, nicht brennbare Unterlage
- Kabelführung beachten

Sicherer Umgang mit Maschinen und Geräten

Sicherer Umgang mit Lithium- Ionen- Akkus

- Hersteller- Transportbox verwenden
- kein Polkontakt zu Werkzeugen, Metallen u.a. zulassen!!.
- Lithium-Ionen-Akkus nicht dauerhaft hohen Temperaturen aussetzen, direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.
- Akkus nicht neben anderen Gefahrstoffen wie Farben, Lösemitteln u.a. aufbewahren.
- Nur vom Hersteller freigegebene sowie kompatible Lithium-Ionen-Akkus und Ladegeräte verwenden
- beim Laden Akku/ Ladegerät nicht abdecken, Luftzirkulation ermöglichen
- nicht im kalten Zustand (z. B. unter 0 °C) laden, vor Ladebeginn auf Raumtemperatur erwärmen (keine Heizung!)
- Nach Stürzen darf der Akku nicht unmittelbar danach weiterverwendet werden.
- Vor der Weiterverwendung und nach einer Wartezeit von einer Stunde auf einer nicht brennbaren Oberfläche sollte der Akku einer Sicht- und Temperaturprüfung unterzogen werden (Quarantäne!).
- Beim Austritt von Gefahrstoffen (Elektrolytflüssigkeit) Schutzbrille tragen und Einweghandschuhe aus Nitrilkautschuk (EN 374) verwenden
- Bei Kontakt mit aus dem Akku ausgetretenen Flüssigkeiten (Elektrolyt) oder Dämpfen die betroffenen Stellen am Körper gründlich mit Wasser reinigen und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
- Brände mit zur Verfügung stehenden Feuerlöschern löschen oder mit viel Wasser
- Verwendungsanleitung der Gerätehersteller und eigene Betriebsanweisung beachten



Persönliche Schutzausrüstung

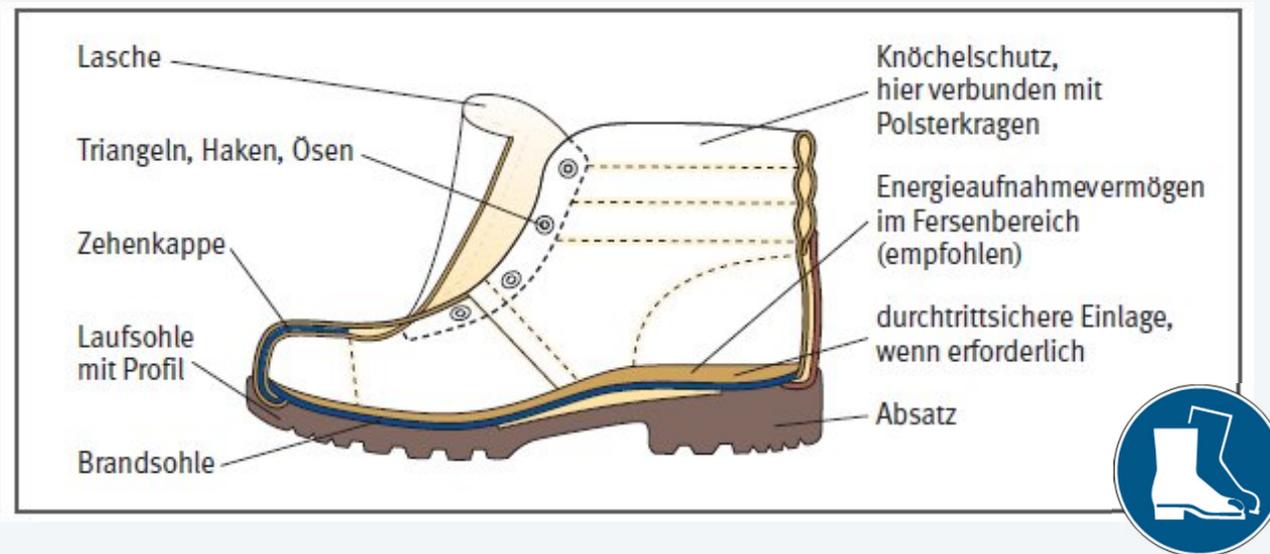


- Auf Baustellen generell Arbeitsschutzschuhe S3 knöchelhoch, Arbeitsschutzhelm, PSA gegen Absturz, Warnweste tragen
- Auf dem Platz Anstoßkappe statt Schutzhelm möglich
- Schutzhandschuhe und Augenschutz entsprechend der Tätigkeit (bei Montagen, flexen, beschichten u.a.)
- **KEINE Handschuhe an Bohrmaschinen, Kreissägen etc. mit drehenden Werkzeugen**
- Gehörschutz in Lärmbereichen und lauten Tätigkeiten ab 85 dB(A)
- Langärmlige Bekleidung als UV- Schutz tragen
- Durchführung arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Tragepflicht von PSA



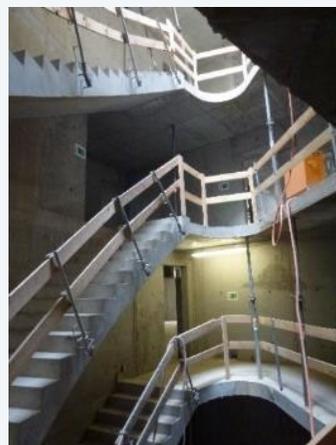
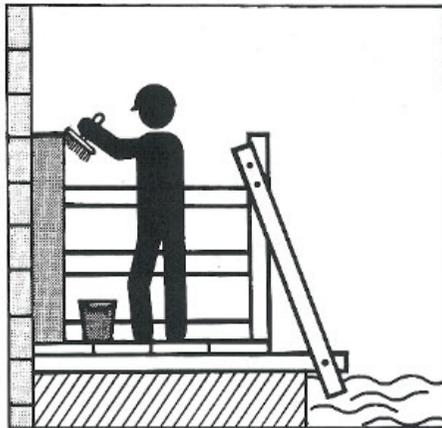
Sichere Arbeitsschutzschuhe

- **Benötigt wird ein Sicherheitsschuh S3 nach DGUV Regel 112-191 (Zehenschutz, Durchtrittssicherheit, profilierte Laufsohle etc.)**
- Individuelle Einlagen nur vom Schuhhersteller verwenden (Baumusterprüfung)
- Durchtrittssicherheit wird mit einem 4,5 mm dicken Nagel bei ca. 90 kg Personengewicht getestet; und kleine spitze Nägel??
- Herstellerangaben zu nicht- metallischen Sohleneinlagen z.B. Kevlar und deren Prüfkörpern sehr unterschiedlich (z.T. bis unter 1mm Nageldurchmesser sicher)



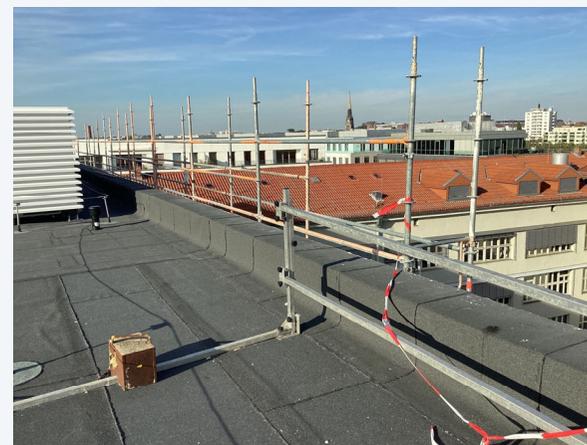
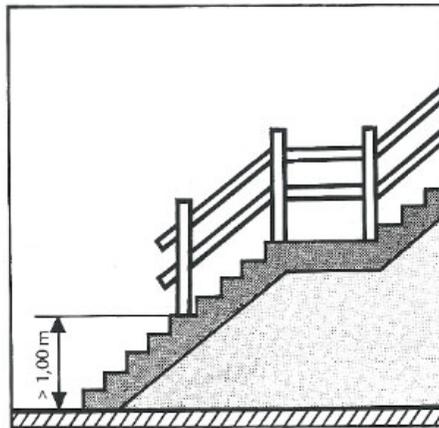
Unabhängig von der Absturzhöhe

- an Verkehrswegen und Arbeitsplätzen an oder über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann



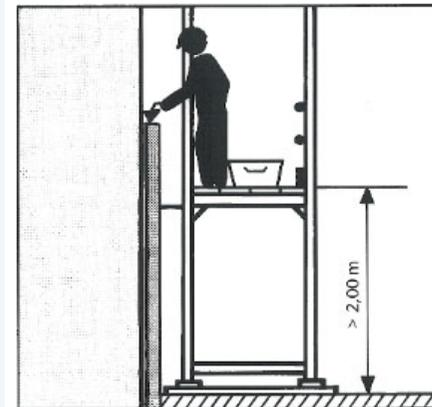
Ab 1 m Absturzhöhe

- an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen
- an Wandöffnungen
- an Bedienungständen von Maschinen und deren Zugängen



Ab 2 m Absturzhöhe

- an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mit nachfolgend genannten Ausnahmen

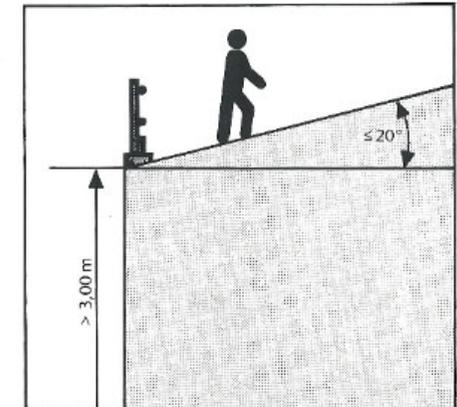


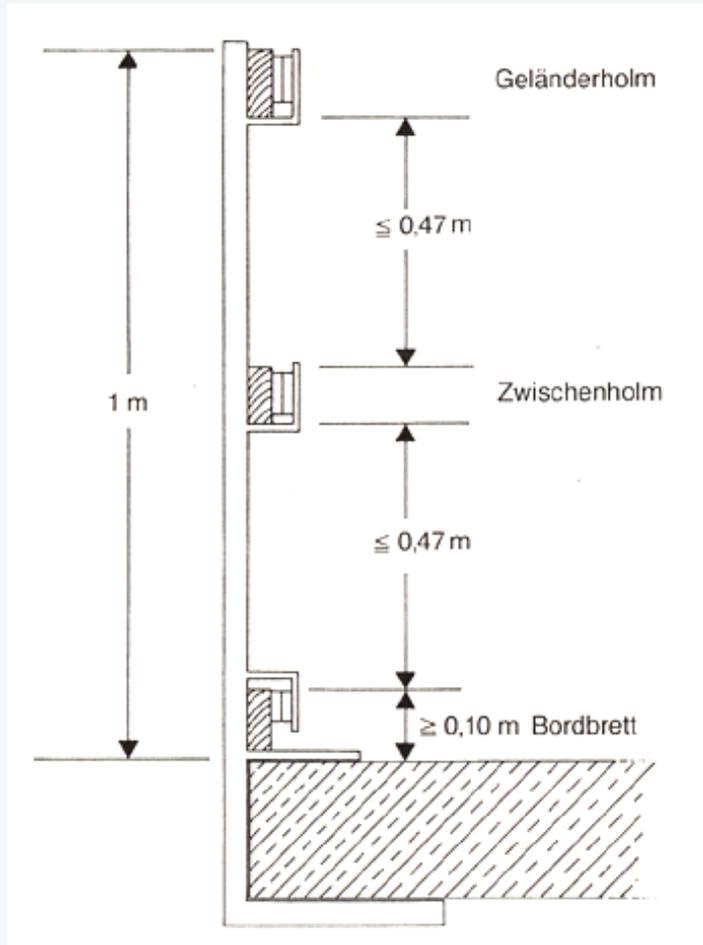
Ab 3 m Absturzhöhe

- an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern

Ab 5 m Absturzhöhe

- beim Mauern über die Hand
- bei Arbeiten an Fenstern (z.B. Reinigungs- und Malerarbeiten, nicht Ein- und Ausbau).



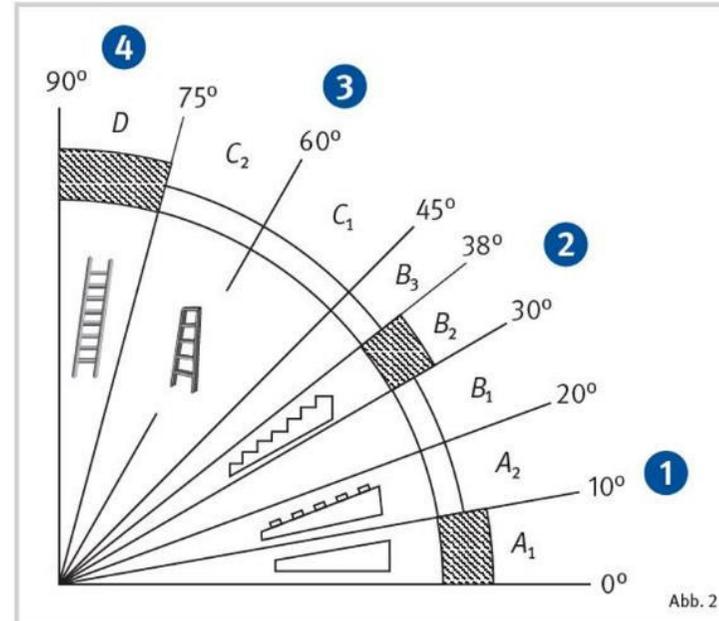


Seitenschutz

- Immer 1m hoch, dreiteilig, mit entsprechenden Querschnitten (3cm Bohlen bis 2m Stützweite) ausführen
- nur mit zugelassenen Bauteilen
- einwandfreie Beschaffenheit der Hölzer prüfen (S 10/ MS 10- Astanteile!)
- Seitenschutz nicht zum Materialtransport entfernen
- beim Aufbau Anseilschutz tragen



Vorgabe und Umsetzung sicherer Verkehrswege



Verkehrswege:

- mind. 60 cm breit,
- besser >1m wegen Transporten
- Lichte Höhen von 2m einhalten
- Stolperstellen > 5cm vermeiden
- ausreichende Beleuchtung
- Geländer ab spätestens 1m Höhenunterschied



Ladungssicherung, Gefahrstofftransport (Kleinmengen)

Sicherungsmaßnahmen kennen und einhalten



- Besondere Schulung der Mitarbeiter
- Sicherungsplan erstellen und kennen
- **Verantwortlich sind Halter, Verlader und Kraftfahrer**
- Nur geeignetes Fahrzeug beladen
- Ladung gemäß Sicherungsplan sichern
- Besondere Sicherung von Gefahrstoffen- 1.000 Punkte- Regel nach ADR beachten, z.B. Gasflaschen, Farben, Reiniger
- Sicherheitsausrüstung für Unfälle mit Gefahrstoffen nach ADR mitführen (Bindemittel, Feuerlöscher, Anweisung für Unfälle etc.)

Kran-, Staplertransport

- Die Palette ESP muss zum Transport mit Stapler oder Kran immer geschlossen und der Palettenrahmen mit 4 Bolzen und Federsteckern gesichert sein.
- Vierstranggehänge immer an den vier Lastaufnahmepunkten (4.10) anschlagen!
- Sicherungsleiste (4.3) zum Transport immer einhängen.
- Länge des Vierstranggehänges ≥ 3 m.

Die Palette ist mit dem Stapler bzw. Hubwagen von der Querseite bedienbar. (Abb. L1.05)

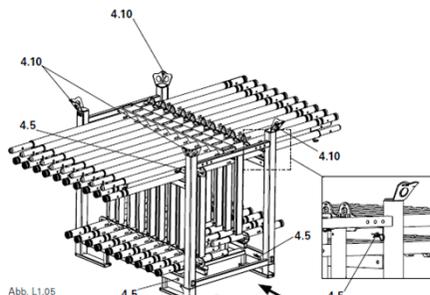


Abb. L1.05

Ladungssicherung:

https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Broschuere_Flyer/ladungssicherung.pdf

Materiallagerung, Verkehrswege

Verkehrs- und Fluchtwege sicherstellen, Zugänge



- Tatsächlich benutzbare Verkehrswege vorhalten
- Gerüstmaterial nicht zu hoch stapeln
- Gerüstmaterial sicher lagern,
- Nicht zwischen Stapeln aufhalten, Wege freihalten
- Stapler- und Fahrzeugverkehr beachten
- Umreifungsbänder mit Sicherheitscheren öffnen



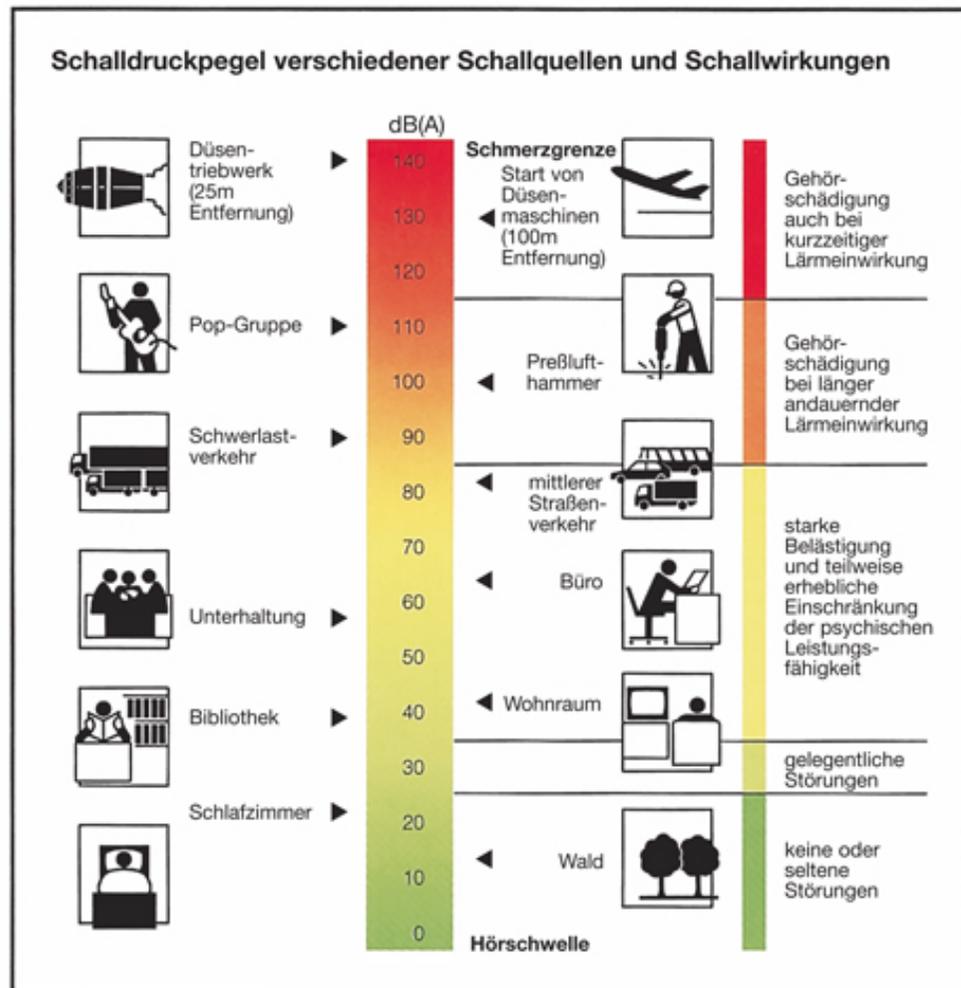
Immissionsrichtwerte für gewerbliche und industrielle Quellen, **Baustellen**, Sport- und Freizeitanlagen in Abhängigkeit von den Gebieten, in denen sie tagsüber und nachts einwirken:

Werktage sind Montag bis Samstag, tagsüber meint 07.00 bis 20.00 Uhr

Gebiet		tags	nachts
Gewerbegebiet		65 dB(A)	50 dB(A)
Mischgebiet		60 dB(A)	45 dB(A)
Wohngebiet allgemein	55 dB(A)	40 dB(A)	
Wohngebiet rein		50 dB(A)	35 dB(A)

Bußgeldempfänger sind der Bauleiter und der Kolonnenführer!

Übliche Schalldruckpegel



- Richthammer 100 – 140 dB(A)
- Winkelschleifer 100 – 110 dB(A)
- Druckluft 100 – 110 dB(A)
- Schweißen 90 – 100 dB(A)
- Tischkreissäge 90 – 100 dB(A)
- Hobelmaschine 90 – 100 dB(A)
- Tafelschere 90 – 100 dB(A)
- CNC-Maschine 80 – 90 dB(A)



**In diesem Bereich
Gehörschutz
tragen!**



Dämpfung
bis ca. 25 dB



Dämpfung
bis ca. 30 dB

Gehörschutzauswahl :
Ziel ist eine Reduzierung
im Ohr des Lärm auf unter 85 dB(A)

ArbMedVV

Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von **Lex,8h = 80 dB(A)** beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$ überschritten werden.

Mitführungspflicht Gehörschutz

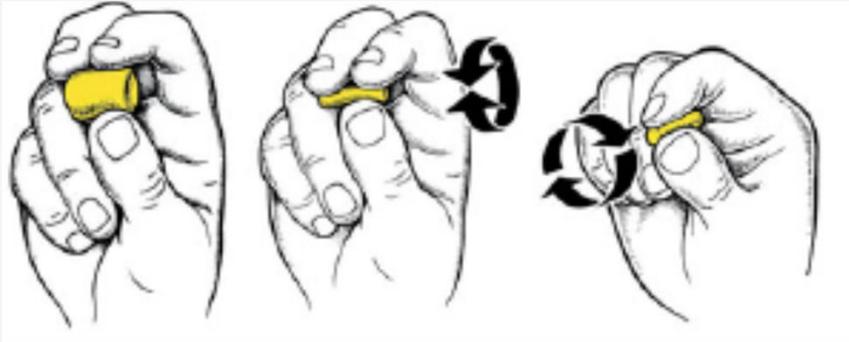
ArbMedVV

Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von **Lex,8h = 85 dB(A)** beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschritten werden.

Tragepflicht Gehörschutz

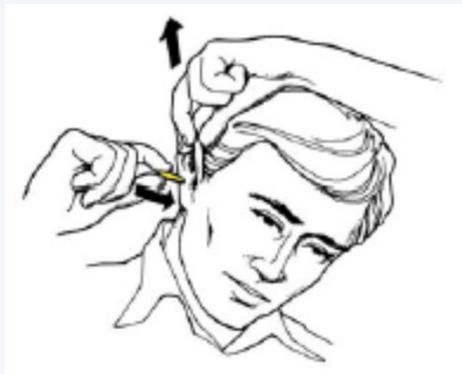


Einsetzen von Gehörschutzstöpseln (aus DGUV Information 212-024 „Gehörschutz“)

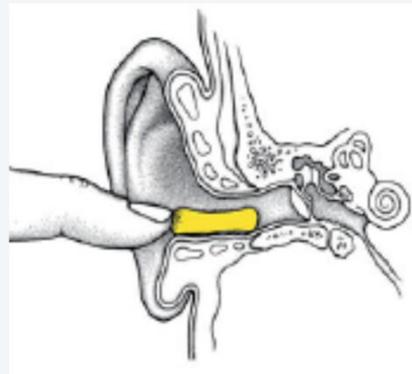


Durch Drehen zwischen den Fingerspitzen zu einer dünnen Rolle geformt.

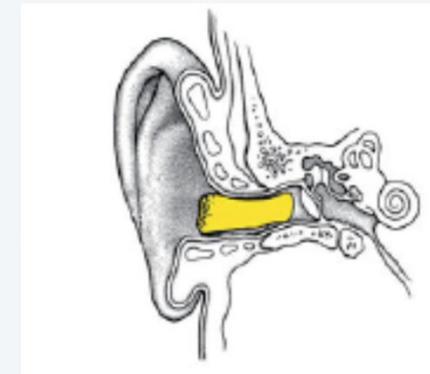
Der **gerollte Gehörschutzstöpsel muss sofort in den Ohrkanal eingesetzt werden**. Nur so kann man ihn mit geringem Durchmesser richtig positionieren.



Gehörschutzstöpsel lassen sich besser in den Ohrkanal einführen, wenn dieser durch **Ziehen am Ohr** begradigt wird.



Stöpsel so lange mit dem Finger fixieren, bis er sich vollständig an den Gehörgang angelegt hat (mindestens 10 Sekunden bzw. nach Herstellerangaben).



Nur bei richtigem Sitz lassen sich die vom Hersteller angegebenen Dämmwerte erreichen.



Fahrgerüste

- gegen Kippen sichern, Fahrrollen feststellen
- Diagonale Aussteifungen einsetzen
- Aussteifung, Ballastierung sicherstellen
- 3- teiliger Seitenschutz ab 2 m Belaghöhe
- maximale Belaghöhe
 - in Gebäuden bis 12,00 m Höhe,
 - außerhalb von Gebäuden bis 8,00 m
- konstruktiv festgelegte Innenaufstiege nutzen
- Aufenthalt von Personen auf fahrbaren Arbeitsbühnen während des Verfahrens ist nicht zulässig
- Das Anbringen von Hebezeugen ist verboten.

Aufbau- und Verwendungsanleitung für Arbeitsbühnen DIN 4422 muss am Verwendungsort vorliegen.

Leitereinsatz auf Baustellen (als temporärer Aufstieg)

Leitern sicher aufstellen und gegen Umsturz sichern z.B. Anbinden/ Einhang, 1m Überstand am Ausstieg sicherstellen



Anstelleitern mit Sprossen sind noch als Arbeitsplatzzugang zugelassen.

Leitereinsatz auf Baustellen (als temporärer Aufstieg)

Leitern sicher aufstellen und gegen Umsturz sichern z.B. Anbinden/ Einhang, 1m Überstand am Ausstieg sicherstellen



Anstelleitern mit Sprossen sind noch als Arbeitsplatzzugang zugelassen.

Leitern (als zeitweiliger Arbeitsplatz)

TRBS 2121 Teil 2 Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern (Dezember 2018)

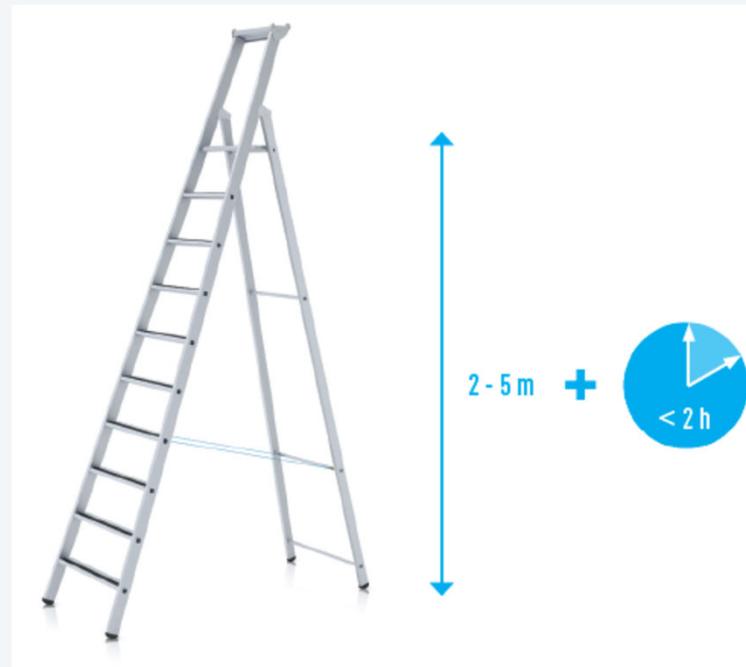
4.2.4 Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz

Die Verwendung von Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz ist nur zulässig

- bis zu einer Standhöhe von 2 m und
- bei einer Standhöhe zwischen 2 m und 5 m, wenn nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden,



Standhöhe bis 2m.



Standhöhe 2m bis 5m für zeitweilige Arbeiten..

TRBS 2121 Teil 2 Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern (Dezember 2018)

5. Prüfung

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern vor jeder Verwendung fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden (§4 Absatz 5 Satz3 BetrSichV).

Prüfung ist durch die Mitarbeiter vor jeder Benutzung durchzuführen!

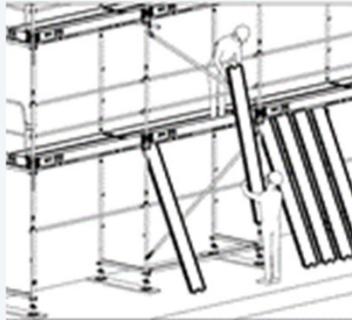


Sprossen zulässig

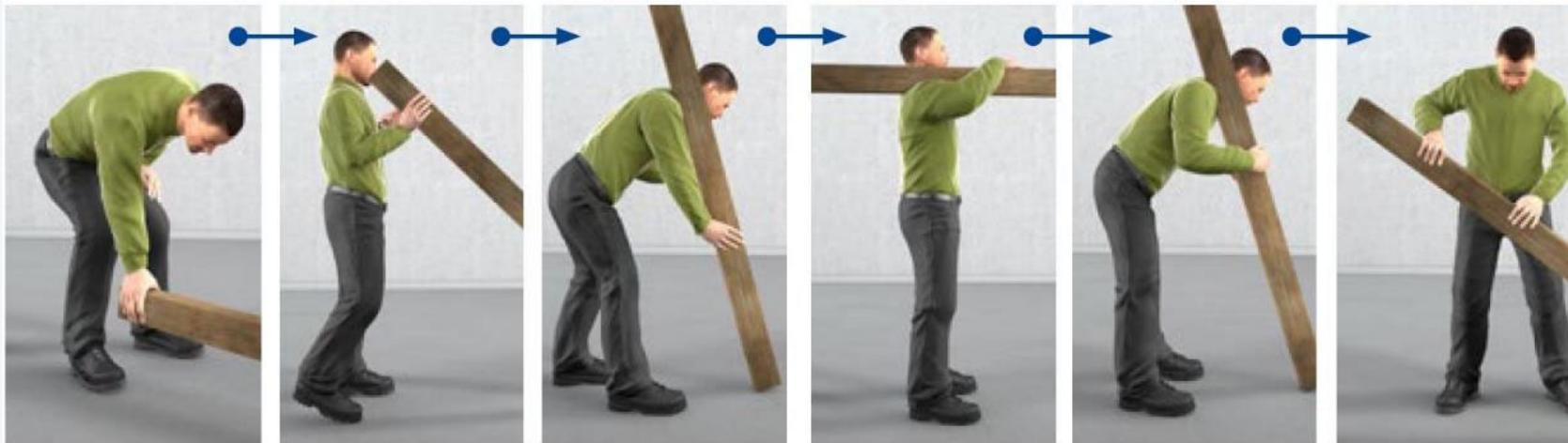


Nur Stufen zulässig

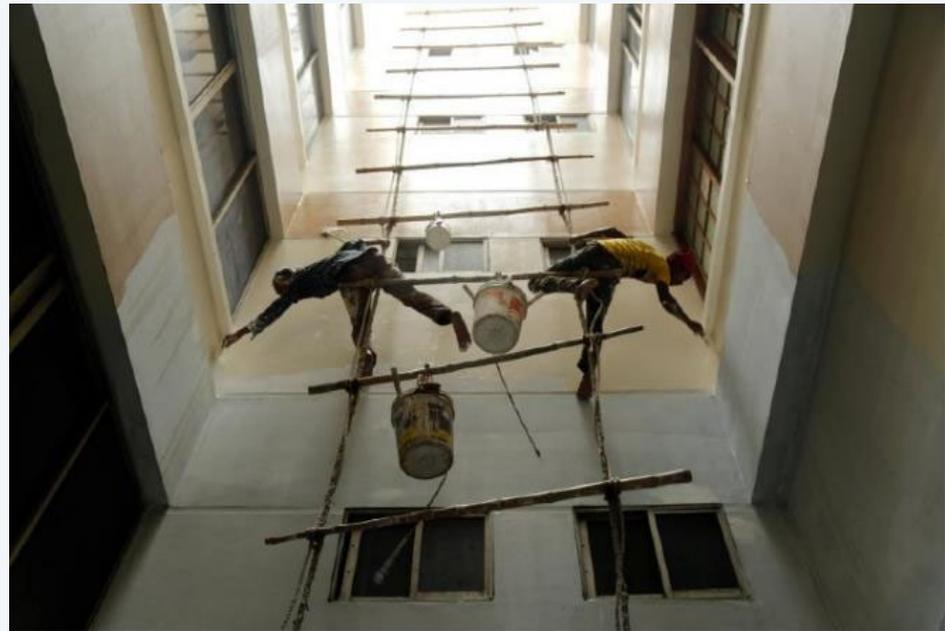
Betriebsanweisung Heben und Tragen		Allgemeine Betriebsanweisung
Anwendungsbereich Arbeiten mit manueller Lastenhebung (Heben und Tragen)		
Gefährdungen für Mensch und Umwelt		
<ul style="list-style-type: none"> Verletzungen bzw. Erkrankungen am Muskel-Skelett-System Stöße, Sturz- und Sturzgefahr Schleimhäutirritationen aufgrund Staubpartikel (z.B. Staub an der Last) Verletzungen durch andere Personen durch Herabfallen von Gegenständen 		
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
<ul style="list-style-type: none"> prinzipiell, wenn möglich, Hebe-, Trage- oder Transporthilfen nutzen schonend und sorgfältig arbeiten (z.B. Kräfte kreuzen mit mehreren Personen heben und tragen) geeignete PSA (Verletzungsschutzhüte und Schutzschuhe) verwenden 		
Hebeln und Abheben von Lasten		
<ul style="list-style-type: none"> auf einen sicheren Stand und ausreichenden Stützpunkten aufbauen in die Knie gehen und Lasten nach Möglichkeit mit beiden Händen gleichmäßig abstützen Abzug durch Einziehen der Oberarmmuskulatur gleichmäßig, langsam durchführen Flügel über Kopfteil abheben Last möglichst körpernah heben Last niemals schief abheben Beim Abheben der Last ebenfalls auf möglichst gerade Haltung des Rückens achten Beim Abheben der Last auf die Trage achten, Gabelungspunkt 		
Tragen von Lasten		
<ul style="list-style-type: none"> Flügel beim Tragen möglichst gerade halten Last möglichst nah an Körper tragen Handen über Kopfteil abheben auf dem Rücken über dem Kreuz auf dem Rücken über dem Kreuz auf dem Rücken über dem Kreuz 		
Verhalten bei Mängeln und Störungen		
<ul style="list-style-type: none"> benachteiligte Hebe-, Trage- und Transporthilfen dürfen nicht benutzt werden, wenn sie nicht repariert sind benachteiligte Stützpunkte dürfen nicht genutzt werden 		
Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe		
<ul style="list-style-type: none"> Gefährdungen vermeiden, Erste Hilfe und Alarm schlagen, wenn sich die verletzte Person außerhalb des Gefahrenbereichs befindet Erste Hilfe Maßnahmen Falls erforderlich Blutung stoppen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, Schockbekämpfung Bei Herz- und Atemstillstand Wiederbelebungsmaßnahmen einleiten (Schockstromtherapie und Zufuhrung) 		
Wichtige Beachtenswert!		
<ol style="list-style-type: none"> bei Bedarf Rettungsdienst Zentrale 		
SA_02_Heben und Tragen	Verantwortlicher: Robert Meyer	18.08.2011
	Revisor: Martin Schütz	18.08.2011



- Hilfsmittel und Hebehilfen nutzen
- Lasten durch LKW- Ladekrane und TDK transportieren lassen
- Unterstützung von Personen suchen
- Bewegungsabläufe trainieren
- Aus der Hocke heben
- körpernah tragen
- Sichere Verkehrswege benutzen



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.



Dhaka in Bangladesch
Abir Abdullah/ EPA/ REX/ Shutterstock